

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

510350010074

Z. B. Nov. 2015

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 16.11.2015

Gesch.-Z.: 5617599 - 122

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Wiederaufgreifensverfahren von Amts wegen zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes

geb. am [REDACTED] Bosnien und Herzegowina

wohnhaft: Fluchtpunkt
Eifflerstraße 3
22769 Hamburg

vertreten durch: (Keine)
Kirchliche Hilfestellung f. Flüchtlinge Fluchtpunkt Hamburg
Eifflerstrasse 3
22769 Hamburg

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 22.03.1994 (Az.: B 1593030-138) zu Ziffer 3 wird das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Republik Bosnien und Herzegowina **festgestellt**.
2. Die mit Bescheid vom 22.03.1994 (Az.: B 1593030-138) erlassene Abschiebungsandrohung wird **aufgehoben**.

Begründung:

Der Antragsteller, Staatsangehörige Bosniens und Herzegowinas hat bereits unter dem Aktenzeichen B 1593030-138 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:
Poststelle

le@bamf.bund.de

☒ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstszweig Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Dieser Asylantrag wurde am 21.04.1994 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass keine Abschiebungshindernisse gemäß § 53 des Ausländergesetzes (AuslG) vorliegen.

Mit Schreiben vom 27.02.2013 bat die Ausländerbehörde der Hansestadt Hamburg um Mitteilung, ob bei dem Ausländer ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegt. Durch den Vertreter des Ausländers (fluchtpunkt) wurde mit Schreiben vom 25.01.2013 und persönlicher Vorsprache des Ausländers am 29.01.2013 die Ausstellung einer Duldung begehrt. Auf Nachfrage wurde durch den Vertreter des Ausländers ein neues Attest vorgelegt, dass die derzeitige gesundheitliche Situation des Ausländers darlegt. Aus dem Attest des Facharztes für Innere Medizin Dr. [REDACTED] vom 02.11.2015 geht hervor, dass der Ausländer unter einer HIV-Infektion, mittlerweile Stadium III – C3 (Aids) leidet. Im Rahmen dieser Erkrankung litt der Ausländer unter einer cerebralen Toxoplasmose mit linksseitiger Hemiparese sowie unter einer abszedierenden Oberlappenpneumonie. Die antiretrovirale Therapie sei unbedingt fortzusetzen, um ein Rezidiv der Toxoplasmose zu verhindern. Zudem sei eine Unterbrechung der Therapie an ein erneutes Fortschreiten der Immunschwäche mit dem hohen Risiken des Auftretens lebensgefährlicher Begleiterkrankungen gekoppelt. Der Ausländer erhalte das Medikament Atripla mit den Wirkstoffen Efavirenz, Emtricitabin und Tenofovir.

Das Bundesamt stellte die eigene Zuständigkeit bezüglich der Prüfung von Abschiebungsverboten fest, da im Falle des Ausländers bereits eine vom Bundesamt getroffene unanfechtbare negative Feststellung zum Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG vorliegt. Aus diesem Grunde wurde vom Bundesamt am 11.03.2013 ein Wiederaufgreifensverfahren von Amts wegen eröffnet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die für das Wiederaufgreifensverfahren angegebene Begründung führt zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Bosnien und Herzegowina auszugehen ist.

Das Bundesamt hat gem. §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen

- und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Da vorliegend allein Krankheitsgründe als Prüfungsmaßstab zielstaatsbezogener Abschiebeverbote im Raum stehen, kommt es hier allein auf das Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG an.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn für den Ausländer eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12, Rdnr. 37).

Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, 1 C 33.71, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, 9 C 62.87, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, 9 C 60.89, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, 9 C 9.95, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, ist in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen (vgl. BVerwG, B. v. 17.08.2011, 10 B 13/11 u. a.).

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist es erforderlich, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerwG, B. v. 17.08.2011, a. a. O.)

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, 9 C 58.96, BVerwGE 105, 383).

Der Ausländer leidet an einer HIV Infektion im Stadium III – C3 Aids und hat bereits lebensgefährliche Erkrankungen erlitten, die auf seine Immunschwäche zurückzuführen sind. HIV und Aids-Erkrankungen sind in Bosnien und Herzegowina aufgrund des Fehlens von Medikamenten nur im eingeschränkten Umfang behandelbar (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Bosnien und Herzegowina vom 11.11.2014, Stand September 2014). Aus einer MedCoi Auskunft aus 2011 (BA 2123-2011) geht hervor, dass das Medikament Atripla, das der Ausländer einnimmt, in Bosnien und Herzegowina nicht registriert ist. Eine Umstellung auf ein anderes Medikament ist wegen der ungewissen Wirkung auf die Erkrankung nicht möglich.

Insofern besteht die Gefahr einer wesentlichen oder gar lebensbedrohlichen Gesundheitsverschlechterung bei Rückkehr in das Herkunftsland.

In Anbetracht der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erübrigt sich die Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG. Beide Anspruchsgrundlagen bilden einen einheitlichen Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011, 10 C 14.10), die Rechtsfolgen sind gleichrangig und gleichartig, so dass auf Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen verzichtet werden kann.

2.

Die mit Bescheid vom 17.04.1998 (Az.: 2333412-138) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben. Nach Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 7 AufenthG entfällt die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG).

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Hoppe



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Hamburg

Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).